

Aktenzeichen

Kitzingen, 14.02.2024

Sachgebietsleiterin 51

Federführung: Sachgebiet 51

Vorlage-Nr.: SG 51/371/2024

Bearbeiter: Pamela Schlereth

Tel.Nr.: 09321 928 5100

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Jugend und Familie	öffentlich / Information	04.03.2024
Kreisausschuss	öffentlich / Information	19.03.2024

Jahresbericht 2023 des Amtes für Jugend und Familie - Jugendamt -

I. Vortrag:

Der Jahresbericht 2023 des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt – soll zum einen ein Tätigkeitsbericht über die Arbeit des Ausschusses für Jugend und Familie sein, zum anderen soll er einen möglichst umfassenden Überblick und Einblick in die Tätigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis vermitteln. Neben dem Jahresbericht des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt – erstellt zusätzlich der Soziale Dienst für bestimmte weitere Aufgaben, die im Vollzug des SGB VIII zu leisten sind, einen Jahresbericht.

Ausschuss für Jugend und Familie

Insgesamt hat der Ausschuss für Jugend und Familie im Jahr 2023 in 3 Sitzungen (VJ 3 Sitzungen) über folgende Tagesordnungspunkte beraten, begutachtet und 8 (VJ 8) Beschlüsse gefasst.

Sitzung am 06.03.2023

1. Haushalt 2023

1.1 Jahresbericht 2022 des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt –

1.2 Jahresbericht 2022 des Sozialen Dienstes

1.3 Jahresbericht 2022 der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi)

1.4 Vollzug des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII);

Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

1.5 Haushalt der Jugendhilfe 2023 (Teil des Einzelplans 4; Stand: Haushaltsentwurf)

2. Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen/Jugendschöffinnen für die Kalenderjahre 2024 bis 2028

Sitzung am 26.06.2023

1. Vorstellung einer möglichen Ausgestaltung des Jugendkreistages; Vortrag von Beteiligten aus dem Landratsamt Würzburg

2. Vorstellung der Übersicht „Präventionsprojekte“ sowie einzelner Präventionsprojekte im Landkreis; Vortrag von Frau Anna-Lena Spirk, zuvor Fachstelle für Prävention im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz

3. Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) nach § 13 SGB VIII; Einrichtung an der Friedrich-Bernbeck-Schule, Staatliche Wirtschaftsschule Kitzingen

4. Jugendhilfeplanung – Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG); hier Sachstand, Vorschlag Zusammensetzung Arbeitskreis und weitere Vorgehensweise

5. Haushalt der Jugendhilfe 2023 – Informationen zum aktuellen Sachstand

Sitzung am 09.11.2023

1. Vorstellung der Konzeption einer Sozialpädagogischen Tagesstätte im Landkreis; Vortrag von Frau Eva-Maria Hoffart (Erich Kästner Kinderdorf e.V.)

2. Familienbildung nach § 16 SGB VIII; strukturelle Weiterentwicklung der kommunalen Familienbildung und Förderung von Familienstützpunkten im Landkreis Kitzingen; Vortrag von Frau Julia Zimmermann-Giek, Koordinatorin der Familienbildung im Landratsamt
3. „Rappelkiste“ – Nachmittagsgruppen für Kinder von 6 bis 11 Jahren sowie für Kinder und Jugendliche von 11 bis 14 Jahren und niederschwellige Elternarbeit im Bereich der „Rappelkiste“ der Aktionsgemeinschaft Sozialisation e. V.
4. Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII; Gewährung der Schulbegleitung – Anpassung Fachleistungsstundensatz unterjährig
5. Fortschreibung der Jugendhilfeplanung; Ablauf- und Kostenplan, Anpassung für das Jahr 2024
6. Jugendkreistag 2023; Ergebnisse
7. Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) – aktuelle Situation im Landkreis

Haushalt

Haushaltsjahr	2023	2022
Ausgaben (Rechnungsergebnis)	9.290.087,55 €	7.839.690,91 €
./. Einnahmen (Rechnungsergebnis)	<u>2.707.665,69 €</u>	<u>1.658.664,31 €</u>
ergibt eine Nettokreisbelastung von	6.582.421,86 €	6.181.026,60 €

Der Kreishaushalt wurde im Haushaltsjahr 2023 gegenüber dem Haushaltsjahr 2022 um **401.395,26 € mehr belastet** (= Mehrbelastung gerundet 6,49 %).

Die höheren Ausgaben begründen sich im Wesentlichen damit, dass

- die Kosten für sämtliche Hilfemaßnahmen insbesondere in Form der Vollzeitpflege, der Heimaßnahmen, der Hilfen für junge Volljährige und der Tagespflege ebenso im Bereich der Eingliederungshilfen sowie bei Inobhutnahmen stiegen;
- für mehr Eltern die Kosten für die Kindertagesbetreuung und -tagespflege übernommen wurden;

- die Kosten für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern und deren Betreuung aufgrund vermehrter Zuweisungen an den Landkreis zunahmen.

Die Einnahmen stiegen im Vergleich zum Jahr 2022 ebenfalls. Dies erklärt sich vor allem durch höhere Kostenerstattungen

- des Bezirks Unterfranken für die stationäre Unterbringung und für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern sowie
- im Bereich der Förderung der Kindertagespflege in Form der Erstattungen des Landes und durch Gemeinden und Gemeindeverbände sowie aufgrund der Kostenbeitragszahlungen der Eltern.

Jugendhilfeplanung

Die seit März 2022 für den Landkreis Kitzingen eingesetzte Planungsfachkraft war bis Mai 2023 in dem Bereich der Jugendhilfeplanung tätig. Von Juni 2023 bis Dezember 2023 war die Stelle mangels geeigneter Bewerber unbesetzt.

In der Zeit bis Mai 2023 fanden gemeinsam mit der Sachgebietsleitung monatlich feste Austausch- und Planungstreffen statt. Die Jugendhilfeplanerin besuchte verschiedene Fortbildungen zu den Themenschwerpunkten SGB VIII Reform, Jugendhilfeplanung und Jugendarbeit, aus denen einige konzeptionelle Überlegungen für die Jugendhilfeplanung im Allgemeinen als auch für die Umsetzung der SGB VIII-Reform in Landkreis und Landratsamt hervorgingen.

Zur Umsetzung der SGB VIII-Reform wurde die Konzeptgruppe „SGB VIII-Reform“ im Jahr 2022 gegründet, bestehend aus der Abteilungsleitung der Abteilung Soziales, Jugend und Familie, Senioren, Gesundheit und der Sachgebietsleitung des Sachgebietes Jugend und Familie sowie der Leitung des Sozialen Dienstes und der Jugendhilfeplanung. Diese Konzeptgruppe traf sich im Kalenderjahr 2023 im Zeitraum bis Mai 2023 einmal. Vordergründig wurde über das Ziel gesprochen die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe ab 2028 auf Kinder mit Behinderung auszuweiten, in anderen Worten, die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv zu gestalten. Darunter fällt, neben der Schaffung der Stelle des Verfahrenslotsen/der Verfahrenslotsin, die gemeinsame Arbeit mit unterschiedlichen Leistungsträgern der Behindertenhilfe. Für die bessere Vernetzung dieser und bereits bestehender Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe wurde durch die Jugendhilfeplanung eine Stakeholderanalyse und eine Übersicht der Leistungsanbieter erstellt. Im Jahr 2023 wurde hierauf basierend eine Bestandsabfrage in die Wege geleitet mit dem Ziel, gemeinsame Begriffsdefinitionen im Bereich Inklusion für die Kitzinger Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen.

Ebenso wurde eine interne Arbeitsgruppe zum Ganztagsförderungsgesetz gegründet, welche sich 2023 das erste Mal traf, um über die Möglichkeiten der Umsetzung des Anspruches von Kindern im Grundschulalter auf einen Ganztagesbetreuungsplatz mit sukzessiver Einführung ab 2026 zu sprechen. Im Jahresverlauf wurde von der Jugendhilfeplanerin eine Abfrage an die Kommunen adressiert, mit welcher Interessen und Fragestellungen für ein Austauschtreffen eingeholt wurden. Dieses Austauschtreffen wurde von der internen GaFöG-Arbeitsgruppe vorbereitet und fand am 12.10.2023 im großen Sitzungssaal im Landratsamt Kitzingen statt. Hieran nahmen neben den Vertretern der Kommunen und Schulsachaufwandsträgern auch eine Ansprechpartnerin an der Regierung von Unterfranken für die Förderprogramme teil.

Zudem wurde der Bedarf von Jugendsozialarbeit an Schulen aufgrund eines vorliegenden Antrags an der Friedrich-Bernbeck-Schule, Staatliche Wirtschaftsschule Kitzingen, erörtert.

Da die Stelle der Jugendhilfeplanungsfachkraft ab Juni 2023 nicht besetzt war, traf sich der Unterausschuss „Jugendhilfeplanung“ in 2023 zu keiner Sitzung.

Die Verwaltung des Jugendamtes in ihrer sachlichen Zuständigkeit

Durch die im Kinder- und Jugendhilfegesetz festgelegten gesetzlichen Bestimmungen bzw. Rechtsansprüche ist das Planen im Jugendhilfebereich schwer kalkulierbar geworden, da sich u. a. die örtliche Zuständigkeit der Hilfefälle nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Personensorgeberechtigten richtet. Der Landkreis Kitzingen wird somit beim Zuzug von Eltern, die ihre Kinder außerhalb des Elternhauses untergebracht haben, örtlich zuständig mit sämtlichen damit verbundenen (finanziellen) Verpflichtungen. Dadurch können immer wieder unvorhergesehene Kosten auf den Landkreis zukommen, im Gegenzug allerdings auch Fälle abgegeben werden. Durch das immer noch günstige Wohnraumangebot im Landkreis Kitzingen ist jedoch eher Ersteres der Fall.

I. Leistungen der Jugendhilfe

1. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 12, 13, 14 SGB VIII)

Das Landesrecht (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze - AGSG -, in das auch das ehemalige Bayerische Kinder- und Jugendhilfegesetz - BayKJHG - verschmolzen ist) sieht vor, dass zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit im Bereich des örtlichen Trägers mindestens eine/ein hauptamtliche/r Jugendpfleger/in eingesetzt ist.

Die Aufgaben der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und Teile des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14 SGB VIII) wurden durch Vereinbarung mit Wirkung vom 01.01.1994 zwischen dem Kreisjugendring und dem Landkreis auf den Kreisjugendring übertragen. Ferner wurde ihm die Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden übertragen. Im ordnungsrechtlichen Jugendschutz (Jugendschutzgesetz – JuSchG) werden vorwiegend Beratungen durchgeführt.

Am 18.12.2017 schlossen der Kreisjugendring und der Landkreis einen neuen Grundlagenvertrag zur Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe im Landkreis Kitzingen. Dieser trat zum 01.01.2018 in Kraft.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, werden dem Kreisjugendring vom Landkreis zur Verfügung gestellt:

- eine Kreisjugendpflegerin (Vollzeitkraft, davon 50 % Geschäftsführerin im Kreisjugendring und weitere 50 % kommunale Jugendpflege)
- eine Kreisjugendpflegerin (Stellenanteil von 0,5)

Seit 01.01.2018 ist die Verwaltungskraft (Vollzeitkraft) direkt beim Kreisjugendring angestellt. Für die Finanzierung der Personalkosten erhält der Kreisjugendring vom Landkreis jährlich eine Personalkostenpauschale in Höhe des jeweils gültigen Jahreswertes der Personaldurchschnittskosten für Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 TVöD.

Zwischen dem Landkreis Kitzingen, der Polizeiinspektion Kitzingen und allen Städten und Gemeinden des Landkreises besteht seit 2008 eine Sicherheitspartnerschaft, die zum Ziel hat, die Jugendschutzbestimmungen bei Veranstaltungen besser einzuhalten.

Im Jahr 2023 fanden zehn Alkoholtstkäufe von Polizei, Amt für Jugend und Familie und Kreisjugendring statt, nachdem in den beiden Vorjahren diese aufgrund der Corona-Pandemie ausgesetzt wurden. In drei Fällen wurde Alkohol an die/den minderjährigen Testkäufer/in abgegeben.

Außerdem wurden von den Beteiligten im Februar 2023 acht Jugendschutzkontrollen durchgeführt und hierbei Faschingsveranstaltungen im Landkreis im Hinblick auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen kontrolliert. Bei vier Veranstaltungen wurden Nachlässigkeiten im Zusammenhang mit der Handhabung des Jugendschutzes festgestellt (insbesondere beim Aushang des Jugendschutzgesetzes sowie bei der Alterskontrolle) und mit dem Veranstalter gesprochen.

Am 21.03.2023 fand ein Arbeitstreffen für Veranstalter von (Groß-)Veranstaltungen im Landratsamt Kitzingen statt. Hierbei informierten der Kreisjugendring Kitzingen, die Polizei Kitzingen sowie eine Vertreterin einer Kommune über gesetzliche Vorgaben und Verantwortlichkeiten von Veranstaltern bei öffentlichen Feiern und Veranstaltungen.

Im Rahmen der kommunalen Jugendpflege ist der Kreisjugendring für die jährlich stattfindenden Jugendkreistage zuständig. Diese Veranstaltung konnte am 01.02.2023 wieder im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kitzingen stattfinden, nachdem im Vorjahr aufgrund pandemiebedingter Vorgaben noch in die Steigerwaldhalle in Wiesentheid ausgewichen werden musste. Von den teilnehmenden Schulen wurden Beiträge zu den beiden folgenden Themen vorgestellt:

- Cannabis Legalisierung – sicher und verantwortungsvoll, aber wie?
- Müllvermeidung und nachhaltiger Konsum – was leisten wir?

Als Einstieg in die jeweilige Thematik gaben Herr Uwe Kohler (Berater i. S. Gesundheit und Prävention am Gesundheitsamt Kitzingen) und Herr Andreas Matingen (Sachgebietsleiter Abfallwirtschaft am Landratsamt Kitzingen) einen kurzen Input.

Der Jahresbericht des Kreisjugendringes wird nach Genehmigung durch die Vorstandschaft zur Kenntnis gegeben.

Ausnahmegenehmigungen im ordnungsrechtlichen Jugendschutz werden von der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie bearbeitet.

Der Landkreis Kitzingen nimmt an der bayernweiten Implementierung des Alkoholpräventionsprojektes für Jugendliche „Hart am Limit“ (HaLT) teil. Seit 17.02.2011 ist der Landkreis Kitzingen als HaLT-Standort zertifiziert.

Im Jahr 2023 wurden – wie im Vorjahr – keine Sofortinterventionen von den Mitarbeiterinnen des HaLT-Projektes in der Klinik Kitzinger Land durchgeführt. Bereits in den letzten Jahren ist ein Rückgang der Sofortinterventionen zu verzeichnen, dessen Grund nicht bekannt ist und sich nur schwer herleiten lässt. Es wurden Gespräche mit dem BRK und der Klinik Kitzinger Land geführt. Auch von Seiten der Klinik wurde rückgemeldet, dass sich die Zahl der Einlieferungen reduziert hätte. Es wird vermutet, dass Jugendliche und junge Erwachsene zum einen weniger den öffentlichen Raum für Feiern in dem Ausmaß nutzen, sondern vermehrt im privaten Raum die Folgen des Rausches erleben oder eine Lösung unter sich versuchen zu finden. Ein weiterer Grund scheint darin zu bestehen, dass die Klinik Kitzinger Land über keine Kinderstation verfügt und die Kinder und Jugendlichen im Falle einer Alkoholintoxikation von den Rettungskräften direkt in die Kliniken der Nachbarlandkreise Würzburg und Schweinfurt eingeliefert werden.

Die Präventionsfachstelle bietet seit 2018 ein Alkoholpräventionsprojekt (sog. HaLT-Parcours) und seit 2019 gemeinsam mit der Polizeiinspektion Kitzingen das Drogenpräventionsprojekt „FLASHBACK“ für Schulen an. Im vergangenen Jahr konnte „FLASHBACK“ einmal mit zwei 8. Klassen der Realschule Kitzingen sowie einmal mit zwei 7. Klassen an der Mittelschule Volkach durchgeführt werden. Dabei wurden insgesamt 106 Schülerinnen und Schüler erreicht. Zusätzlich fand eine Schulung für neue Honorarkräfte bei „FLASHBACK“ statt, an der vier Personen teilnahmen.

Der HaLT-Parcours wurde 2023 gemeinsam mit den HaLT-Standorten Schweinfurt und Main-Spessart neu aufgelegt und konnte im Jahr 2023 aufgrund von Personalmangel nicht durchgeführt werden.

Der Workshop zum Thema FASD „Kein Alkohol in der Schwangerschaft“, der von Frau Dr. Eva-Maria Eichhorn angeboten wird, wurde im Jahr 2023 nicht umgesetzt, soll aber im Jahr 2024 wieder durchgeführt werden.

Im Jahr 2022 wurde im Rahmen der HaLT-Förderung zudem der Alkoholpräventionsworkshop „Tom & Lisa“ mit aufgenommen. Hierzu fand 2022 in Kooperation mit den Landkreisen Schweinfurt und Main-Spessart eine Multiplikatoren-Schulung statt, durch welche 32 Pädagoginnen und Pädagogen erreicht werden konnten. Im Jahr 2023 wurden drei Workshops von „Tom & Lisa“ (mit 6 Terminen) an der Mittelschule Wiesentheid sowie ein Workshop an der Mittelschule Iphofen (mit 2 Terminen) durchgeführt. Insgesamt wurden 139 Schülerinnen und Schüler erreicht.

Aufgrund personeller Veränderungen war die Fachstelle erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Amt für Jugend und Familie von Juni 2023 bis Dezember 2023 unbesetzt. Ab 01.01.2024 kann eine Nachbesetzung erfolgen.

Im Rahmen der Kinder- und Jugenderholung (§ 11 Abs. 3 SGB VIII) wurde kein (VJ 0) Fall bearbeitet, im Rahmen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) ist ebenfalls kein (VJ 0) Fall anhängig.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen findet an der

- D.-Paul-Eber-Volksschule - Mittelschule - Kitzingen mit einem Stellenanteil von 1,0,
- Mittelschule Kitzingen-Siedlung mit einem Stellenanteil von 0,5,
- Mittelschule Wiesentheid mit einem Stellenanteil von 0,5,
- Mittelschule Volkach mit einem Stellenanteil von 0,5,

- Berufliche Schulen Kitzingen-Ochsenfurt mit einem Stellenanteil von 1,0,
- St.-Hedwig-Grundschule Kitzingen mit einem Stellenanteil von 0,5,
- Grundschule Kitzingen-Siedlung mit einem Stellenanteil von 0,5 und
- Grund- und Mittelschule Marktbreit mit einem Stellenanteil von 0,75

statt.

Weiterhin beteiligt sich der Landkreis im Wege einer interkommunalen Förderung an der Jugendsozialarbeit an Schulen an der Don-Bosco-Berufsschule Würzburg.

An den Kosten der Jugendsozialarbeit an der St.-Hedwig-Grundschule Kitzingen und Grundschule Kitzingen-Siedlung beteiligt sich die Stadt Kitzingen nach Abzug der projektbezogenen Förderung zu je 50 %.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen an der Grund- und Mittelschule Marktbreit findet seit April 2023 in Kooperation mit einem freien Träger der Jugendhilfe statt.

2. Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16, 17, 18, 19, 20, 21 SGB VIII)

2.1 Familien- und Elternarbeit (§ 16 SGB VIII)

Seit Anfang des Jahres 2012 erhalten alle im Landkreis Kitzingen lebenden Eltern von Neugeborenen ein sog. Willkommenspaket. Neben dem Familienwegweiser enthielt das Paket u. a. auch ein Lätzchen des Landkreises. Der Inhalt wurde im Jahr 2023 dahingehend geändert, dass statt des Lätzchens des Landkreises nun ein Baby Pixi-Buch aus der Reihe „unkaputtbar“, welches mit einem Landkreis-Aufkleber versehen wird, dem Willkommenspaket beigelegt wird. Zudem wird auf Beratungsangebote des Landkreises Kitzingen, insbesondere durch die Koordinierende Kinderschutzstelle, und auf die Angebote der Familienstützpunkte hingewiesen. Im vergangenen Jahr wurden 849 (VJ 923) Willkommenspakete versandt.

Der Koordinierungsstelle Familienbildung im Amt für Jugend und Familie (in 2023 mit 12 Wochenstunden, ergänzender Hinweis ab 01.01.2024 Erhöhung auf 18 Stunden wöchentlich) obliegt die Planung, Entwicklung und Umsetzung des kommunalen Konzepts der Eltern- und Familienbildung mit dem Ziel, ein bedarfsgerechtes Familienbildungsangebot und Familienstützpunkte vor Ort vorzuhalten.

Im Landkreis Kitzingen sind fünf Familienstützpunkte etabliert. Einerseits bieten diese einen offenen Eltern-Kind-Treff als niederschwellige Anlaufstelle an. Andererseits erarbeiten die Stützpunkte zweimal jährlich ein umfangreiches Familienbildungsprogramm mit Vorträgen und Workshops aus den Bereichen Erziehung, Ernährung, Bewegung, Medien, Gesundheit und Familienzeit. Die Koordinierungsstelle Familienbildung arbeitet eng mit den Leiterinnen der Familienstützpunkte zusammen und hat hier insbesondere die Unterstützung der Arbeit vor Ort, die Vernetzung über den gesamten Landkreis und die Erfüllung der gesetzlichen und förderungsrechtlichen Vorgaben im Blick.

Die Koordinierungsstelle Familienbildung unterhält einen digitalen Familienwegweiser für den Landkreis Kitzingen. Der Familienwegweiser veröffentlicht alle wichtigen Informations- und Anlaufstellen im Landkreis. Ebenso wird das Bildungsprogramm der fünf Familienstützpunkte über den digitalen Familienwegweiser veröffentlicht und beworben. Die Inanspruchnahme-Zahlen des digitalen Angebots konnten auch im Jahr 2023 weiter ausgebaut werden. Beispielsweise wurden am Tag der Veröffentlichung des neuen Programms der Familienstützpunkte 4.000 Klicks auf dem Familienwegweiser verzeichnet.

Im Zuge der anstehenden Konzeptfortschreibung wurde 2023 der Familienbildungsbedarf im Landkreis erhoben. In moderierten Expertenrunden in den Gemeinden mit Familienstützpunkten wurde die Arbeit der Stützpunkte diskutiert und ein weitergehender Bedarf herausgearbeitet. In den Workshops wurden in allen Gemeinden der Bedarf gesehen, sozial benachteiligte Familien noch besser zu erreichen. So wurde einstimmig eine größere Präsenz der Familienstützpunkts-Fachkraft in den Kindertagesstätten, den Elternabenden oder auch in den Ehrenamtlichen Kreisen der Flüchtlingshilfe gewünscht. Um dem Bedarf entgegenzutreten, wurde die Förderung der Familienstützpunkte 2023 durch den Landkreis angepasst. Ab dem Jahr 2024 können aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Jugend und Familie die Träger der Stützpunkte die Arbeitszeit der Stützpunktleiterinnen auf 20 Wochenstunden ausbauen.

Im Kalenderjahr 2023 war der Landkreis Kitzingen Gastgeber für das 3. unterfränkische Netzwerktreffen Familienbildung. Über 60 Fachkräfte kamen in die Alte Synagoge in Kitzingen, um sich auszutauschen und zu vernetzen. Zweiter Höhepunkt der Veranstaltung war der Vortrag von Mental-Load Expertin Laura Fröhlich zu dem Thema gleichberechtigter Elternschaft.

2.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder Unterhaltersatzansprüchen der Kinder oder Jugendlichen, einschließlich junger Volljähriger bis zum 21. Lebensjahr (§§ 17, 18 SGB VIII)

Die Beratung und Unterstützung wurden neben den Bezirkssozialarbeitern des Sozialen Dienstes von den Beiständen des Amtes für Jugend und Familie wahrgenommen.

Zum Schutz des Kindeswohls kann bei der Ausübung des Umgangsrechts eine pädagogische Begleitung erforderlich sein, insbesondere wenn

- ein Sorgeberechtigter einer umgangsberechtigten Person misstraut,
- Verdacht auf Kindesmisshandlung in jeglicher Form besteht,
- die Gefahr einer Kindesentführung gegeben ist,
- erhebliche Probleme bei der Gestaltung der Übergabesituation bestehen,
- nach einer längeren Unterbrechung der Kontakt wiederhergestellt werden soll.

Mit der Durchführung von betreuungsintensiven Fällen des „Begleiteten Umgangs“ wurde die Aktionsgemeinschaft Sozialisation e. V. (AGS), Würzburg, beauftragt.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 12 (VJ 26) Fälle des „Begleiteten Umgangs“ bearbeitet.

2.3 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 3 (VJ 2) Mütter mit ihren Kindern in einer Mutter-Kind-Einrichtung betreut. Zum 31.12.2023 gab es nur noch einen laufenden Hilfefall in diesem Bereich der Hilfestellung.

2.4 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Im abgelaufenen Jahr musste der Landkreis in keinem (VJ 0) Fall Hilfe leisten.

2.5 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht § 21 SGB VIII)

Diese Hilfeart musste im Jahr 2023 nicht (VJ 0) in Anspruch genommen werden.

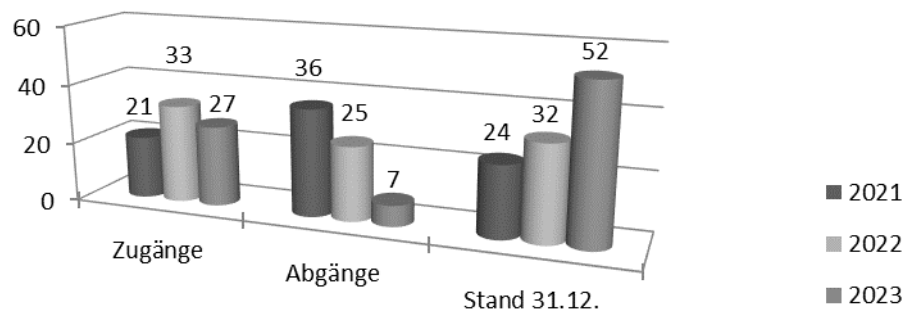
3. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22, 23 SGB VIII)

3.1 Übernahme der Kosten für den Besuch einer Kindertageseinrichtung

Seit 01.04.2019 entlastet der Freistaat Bayern Eltern mit einem Beitragszuschuss von 100 € pro Monat und Kind finanziell während der gesamten Kindergartenzeit.

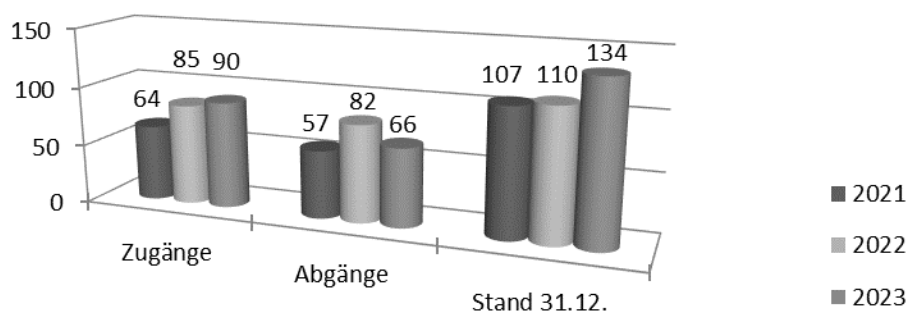
Zusätzlich hat der Freistaat Bayern mit Wirkung zum 1. Januar 2020 das Bayerische Krippengeld eingeführt. Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100 € pro Kind bei den Elternbeiträgen entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen. Das Leistungsende des Bayerischen Krippengeldes ist unmittelbar an den Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit gekoppelt.

Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertagesstätten



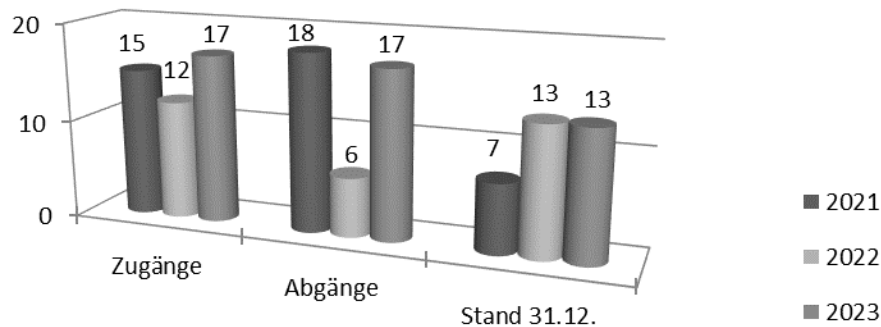
hiervon aus Flüchtlingsfamilien stammend: 6 (Vj. 5)

Förderung von Kindern über 3 Jahren in Kindertagesstätten



hiervon aus Flüchtlingsfamilien stammend: 8 (Vj. 19)

Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Horten



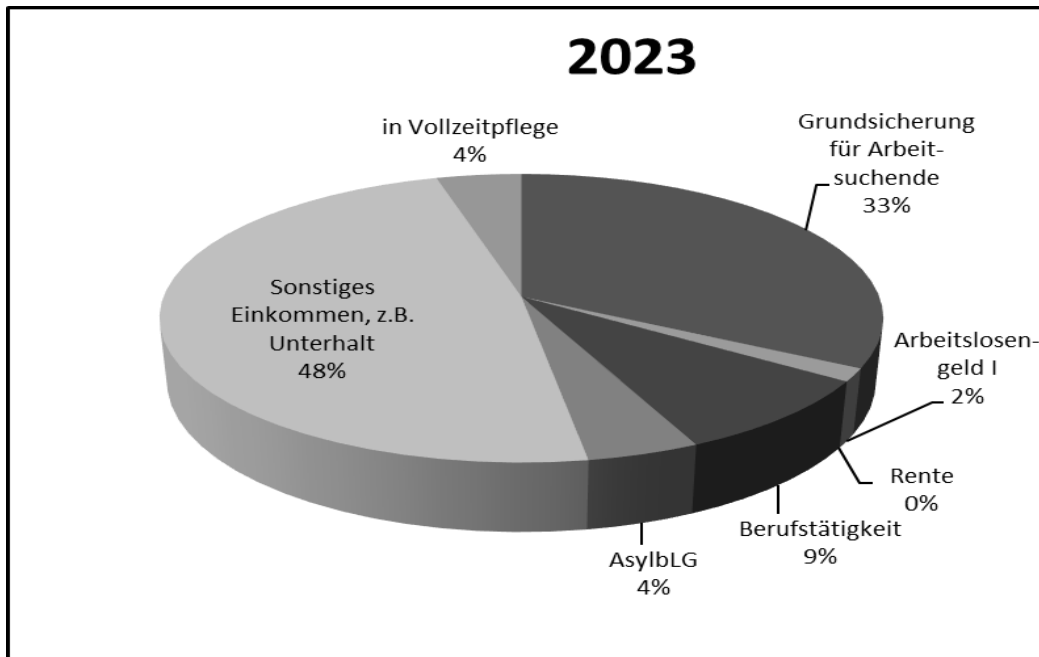
hiervon aus Flüchtlingsfamilien stammend: 0 (Vj. 0)

	2022	2023
Neuanträge gesamt	128	137
davon		
➤ Bewilligungen	106	101
- alleinerziehend (28)		
- verheiratet/zusammenlebend (69)		
- bei Pflegefamilien (4)		
➤ Ablehnungen	18	27
➤ noch nicht entschieden	4	9
Einstellungen	58	16

Die Einkommensverhältnisse der Antragsteller im Jahr 2023 setzten sich wie folgt zusammen:

➤ Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	45
➤ Rente	0
➤ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	6
➤ Bezug von Leistungen durch die Agentur für Arbeit wegen Arbeitslosigkeit	2
➤ Einkommen durch Berufstätigkeit (ein Verdiener voll- oder teilzeitbeschäftigt)	12
➤ sonstiges Einkommen (z. B. Unterhalt)	66
➤ In Vollzeitpflege	6

Es wurde jeweils die Haupteinnahmequelle gezählt. Die Einkünfte setzen sich teilweise aus verschiedenen Einkommensarten zusammen (z. B. Einkommen aus Teilzeit, Unterhalt und Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II).



Alleinerziehende erhalten neben dem eigenen Einkommen aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung in der Regel noch zusätzlich Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.

Im Haushaltsjahr 2023 betrugen die Ausgaben zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen 125.185,90 € (zum Vgl. in 2022/80.472,97 € und in 2021/47.790,68 €). Weitere Ausgaben für die Übernahme der Beiträge zum Besuch einer Tageseinrichtung fallen auch im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende an und werden im Haushalt der Sozialhilfverwaltung erfasst.

3.2 Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII)

Die Kindertagespflege hat als Alternative zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in den letzten Jahren zunehmend Bedeutung erlangt.

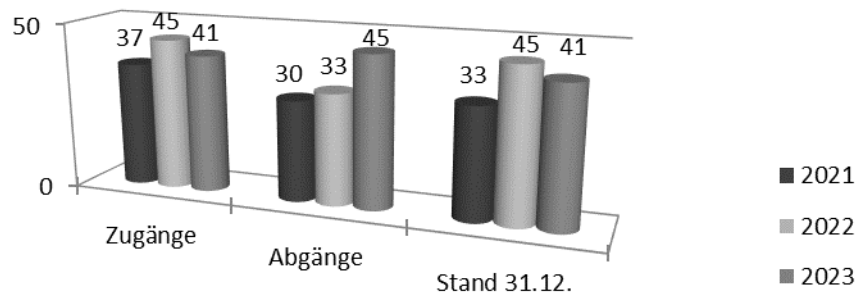
Dies gilt insbesondere für Kinder unter 3 Jahren im Hinblick auf ihre zeitliche Flexibilität, die familiäre Atmosphäre, die feste Bezugsperson und die kleine Kindergruppe.

Es wird zwischen der konventionellen Kindertagespflege und der qualifizierten Kindertagespflege unterschieden.

Der Landkreis Kitzingen bietet die qualifizierte Kindertagespflege seit 01.09.2008 an.

Es besteht das Bestreben, möglichst alle Tagespflegefälle – mit wenigen Ausnahmen – als qualifizierte Kindertagespflege zu führen. Seit 2021 wurde keine konventionelle Tagespflege mehr gebucht.

Förderung von Kindern in qualifizierter Tagespflege



Die Kindertagespflege hat in den letzten Jahren unter anderem durch das Tagesbetreuungs-
ausbaugesetz (TAG), das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK), das
Kinderförderungsgesetz (KiföG) sowie durch das Bayerische Kinderbildungs- und -be-
treuungsgesetz (BayKiBiG) und das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eine
grundlegende Neukonzeption erfahren. Sie hat sich dadurch zu einem verlässlichen
und qualifizierten Angebot der Kindertagesbetreuung entwickelt.

Der Bereich der Kindertagespflege wird im Landkreis Kitzingen weiter ausgebaut. Die
angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen von Tagespflegepersonen werden interessiert
wahrgenommen und sukzessive fortgesetzt.

Im Jahr 2023 wurden die Kosten für drei Kurse zur Qualifizierung von Kindertagespflege-
personen mit insgesamt jeweils 160 Unterrichtseinheiten übernommen, an denen drei
Personen aus dem Landkreis Kitzingen teilgenommen haben. Diese Kurse wurden von
externen Dienstleistern angeboten. Die Qualifizierungsmaßnahme vom Paritätischen
Wohlfahrtsverband in Kooperation mit der Stadt und dem Landkreis Würzburg wurde
bereits zum 30.09.2022 von Seiten des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes aufgrund
personeller Änderungen gekündigt. Aufgrund dessen werden von der Ansprechpartnerin
für Kindertagespflege im Landratsamt Kitzingen weitere Qualifizierungsmaßnahmen, die
über andere Träger angeboten werden und anerkannt sind und somit auch gefördert
werden können, an die Tagespflegepersonen vermittelt. Mit dem Bestreben nach einer
erneuten Kooperation im Bereich der Qualifizierungsmaßnahmen für Kindertagespflege-
personen steht man weiterhin mit der Stadt und dem Landkreis Würzburg im Austausch,
um diese voranzubringen und zukünftig anbieten zu können.

Zur weiteren Qualifizierung der Tagespflegepersonen bietet das Amt für Jugend und Familie regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen an. Es fand ein Tagesseminar sowie ein Erste-Hilfe-Kurs für die Tagespflegepersonen statt. Zudem wurden Fortbildungen von verschiedenen Bildungsträgern angeboten.

4. Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII)

Aufgrund des im Grundgesetz stark ausgeprägten Elternrechts steht der Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung den Personensorgeberechtigten zu; Hilfeempfänger ist das Kind bzw. der Jugendliche.

Das Fallaufkommen dieses Aufgabenbereichs ist durch die Gesetzgebung im Kinder- und Jugendhilfegesetz nicht vorhersehbar und grundsätzlich nicht beeinflussbar, weil bei Umzug der Personensorgeberechtigten die örtliche Zuständigkeit an den Landkreis oder die Stadt des neuen Wohnortes wechselt, d. h. dass der Landkreis Kitzingen bei Zuzug der Eltern für bereits eingeleitete bzw. laufende Maßnahmen zuständig wird.

4.1 Andere Hilfeformen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)

Nach § 27 Abs. 2 SGB VIII wird Hilfe zur Erziehung insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt. Bei der Auswahl der Hilfe ist der erzieherische Bedarf und das engere soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen zu berücksichtigen. Aus dem Wort „insbesondere“ in § 27 Abs. 2 SGB VIII ergibt sich, dass auch „andere Hilfeformen“ möglich sind. Damit soll sichergestellt werden, dass auch künftigen Entwicklungen in der Praxis Rechnung getragen werden kann.

Am Jahresende 2023 sind 30 (VJ 26) jungen Menschen solche „andere Hilfeformen“ gewährt worden. Während des Jahres sind 24 (VJ 19) Zugänge und 20 (VJ 23) Abgänge zu verzeichnen.

Von den 30 jungen Menschen erhielten

- 12 eine Familienpflege

- 12 eine Hausaufgabenbetreuung und

- 6 die Kostenübernahme der Kinderbetreuungsbeiträge.

4.2 Erziehungsberatung (§ 27 i. V. m. § 28 SGB VIII)

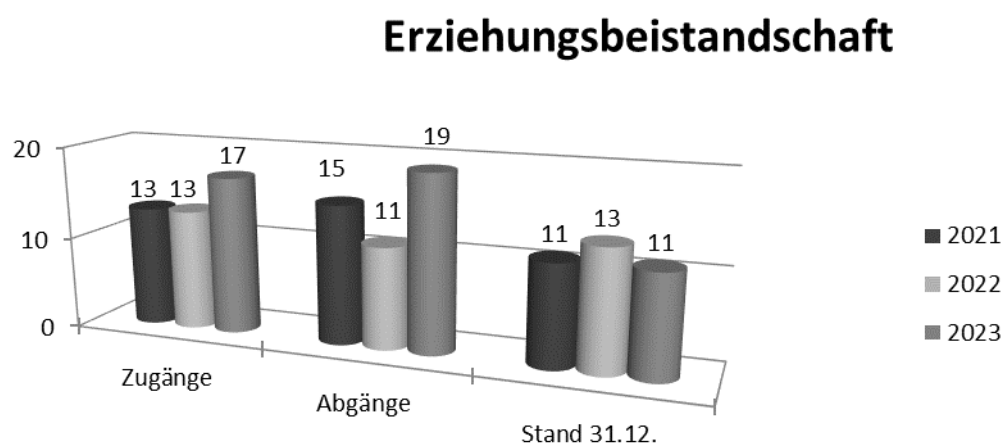
Im Jahr 2023 wurden für 0 (VJ 0) Jugendliche die Kosten für besondere Leistungen in der Erziehungsberatung übernommen.

4.3 Soziale Gruppenarbeit (§ 27 i. V. m. § 29 SGB VIII)

2 (VJ 1) Jugendliche haben an einer ambulanten Betreuungsmaßnahme in Form eines sozialen Trainingskurses teilgenommen. Die Voraussetzungen des erzieherischen Bedarfs waren im jeweiligen Einzelfall gegeben.

4.4 Erziehungsbeistandschaften (§ 27 i. V. m. § 30 SGB VIII)

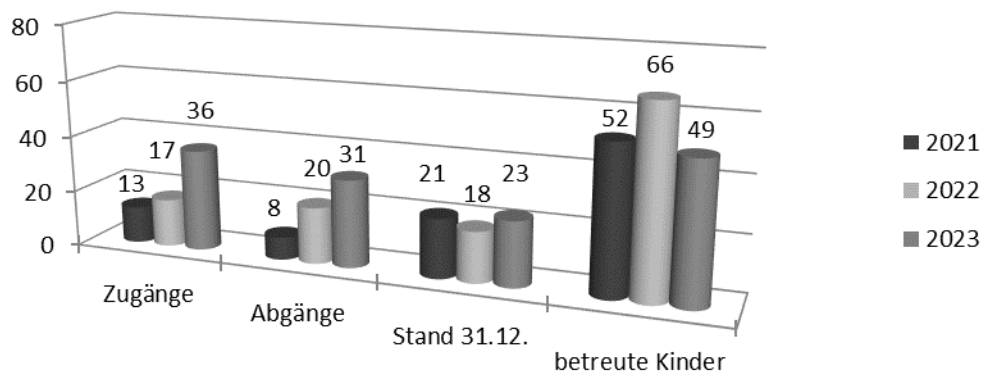
Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um ambulante Erziehungshilfen zur Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes der Kinder und Jugendlichen.



4.5 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 27 i. V. m. § 31 SGB VIII)

Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine besonders intensive Form einer ambulanten Erziehungshilfe. Sie bietet Hilfen für Familien, die für einen begrenzten Zeitraum eine fachliche und menschlich qualifizierte Begleitung brauchen, um Kindern und Jugendlichen das Hineinwachsen in ein selbstständiges Leben zu ermöglichen. Weiter wird Hilfe zur Bewältigung von Alltagsproblemen, zur Lösung von Konflikten und Krisen sowie zur Unterstützung bei Kontakten mit Ämtern und Institutionen angeboten. Mit den Familien werden Lösungen angegangen.

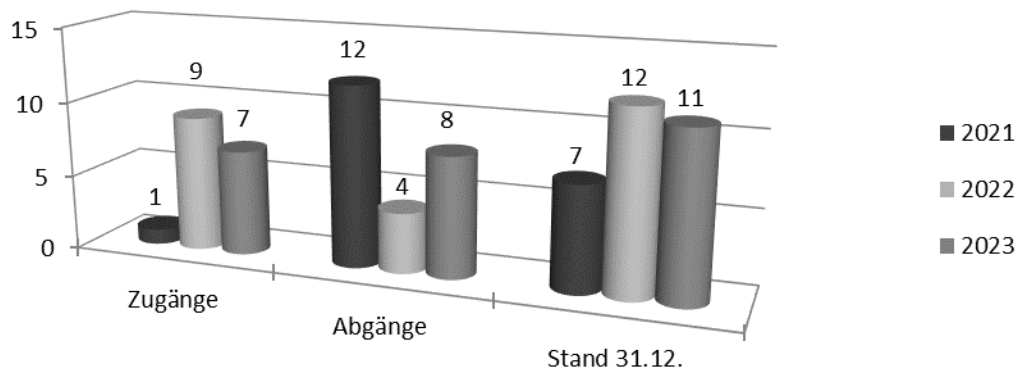
Sozialpädagogische Familienhilfe



4.6 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 27 i. V. m. § 32 SGB VIII)

Diese Hilfeform soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen unterstützen und dadurch den Verbleib in seiner Familie sichern sowie soziales Lernen in der Gruppe ermöglichen und die schulische Förderung begleiten.

Erziehung in einer Tagesgruppe



Von den 11 Kindern sind insgesamt 9 Kinder in den Heilpädagogischen Tagesstätten in Kitzingen (Inbetriebnahme am 01.10.1998) und Iphofen (Inbetriebnahme am 01.10.2002) untergebracht.

Ein Kind besucht in Würzburg die Adolph-Kolping-Schule mit der an die Schule angeschlossenen Heilpädagogischen Tagesstätte und ein Kind die Tagesstätte des Sozialdienstes katholischer Frauen in Würzburg.

4.7 Vollzeitpflege/Wochenpflege (§ 27 i. V. m. § 33 SGB VIII)

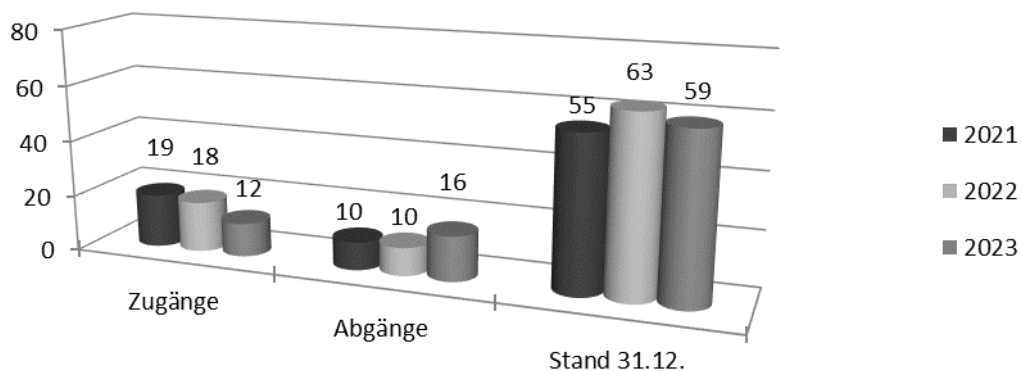
Vollzeitpflege bedeutet Unterbringung und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer Pflegefamilie – zeitlich befristet oder auf Dauer. Die sozialpädagogische Betreuung der Kinder und Jugendlichen einschließlich der Herkunftsfamilien und der Pflegeeltern wird vom Pflegekinderfachdienst, der dem Sozialen Dienst angegliedert ist, wahrgenommen.

Im Jahr 2023 lud der Pflegekinderfachdienst erneut in Kooperation mit der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Kitzingen die Pflegeeltern zum Thema „Pflegefamilien im Dialog – was bewegt uns als Pflegefamilie?“ zu Treffen mit dem Schwerpunktthema „Wutausbrüche, verbale Angriffe, Flucht und Vermeidung, Lügen und Stehlen – wie gehe ich damit um?“ ein. An zwei Terminen wurde dieses Thema mit dem Fokus auf „Zerstörungswut“ beleuchtet. Ein weiteres Treffen fand zum Thema „Dialog mal anders – Neuerungen zum SGB VIII mit Platz für Austausch, Wünsche und Anregungen“ statt. Ziel dieses Angebotes ist es, die Pflegeeltern und den Pflegekinderfachdienst auch außerhalb der regulären Hilfeplanung ins gemeinsame Gespräch zu bringen.

Die Veranstaltungen wurden von den teilnehmenden Pflegeeltern auch weiterhin äußerst positiv beurteilt. Auch die Vorgehensweise, gewünschte Themen von den Pflegeeltern zu erfragen, wird beibehalten.

Pflegeelternbewerber für Vollzeitpflegekinder nehmen an einem Vorbereitungsseminar (Wochenende) teil, das mehrmals jährlich über den Pflegekinderfachdienst des Jugendamtes Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in Kooperation mit PFAD für Kinder im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim e. V. organisiert wird. Da in den Vorjahren aufgrund der coronabedingt reduzierten Teilnehmerzahlen keine Pflegeelternbewerber aus dem Landkreis Kitzingen diese Vorbereitungsseminare besuchen konnten, konnte in diesem Jahr 5 Pflegeelternbewerbern (VJ 8) aus dem Landkreis die Teilnahme an den angebotenen Vorbereitungsseminaren ermöglicht werden. Das Einführungsseminar ist eine wichtige und nützliche Vorbereitung, um den Pflegeelternbewerbern die Problematik bei der Aufnahme eines Pflegekindes in ihrer Familie bewusst zu machen. So haben die künftigen Pflegeeltern vor der Aufnahme eines Kindes nochmals Gelegenheit zu prüfen, ob sie mit ihrer Familie der neuen Belastung persönlich gewachsen sind.

Vollzeitpflege



Zum Jahresende 2023 befanden sich insgesamt 59 (VJ 63) Kinder in Vollzeitpflege.

In 20 (VJ 23) von den genannten 59 (VJ 63) Fällen mussten andere Kommunen dem Landkreis Kitzingen Kostenerstattung gewähren.

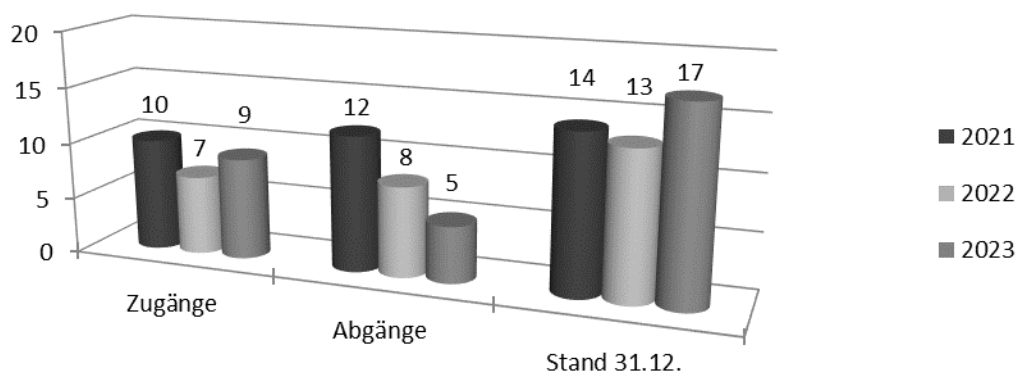
Für weitere 12 (VJ 10) Pflegekinder hatte der Landkreis aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen Kostenerstattung an andere Kommunen zu leisten.

4.8 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 27 i. V. m. § 34 und § 35 SGB VIII) ohne junge Volljährige

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in der Entwicklung fördern.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, ISE



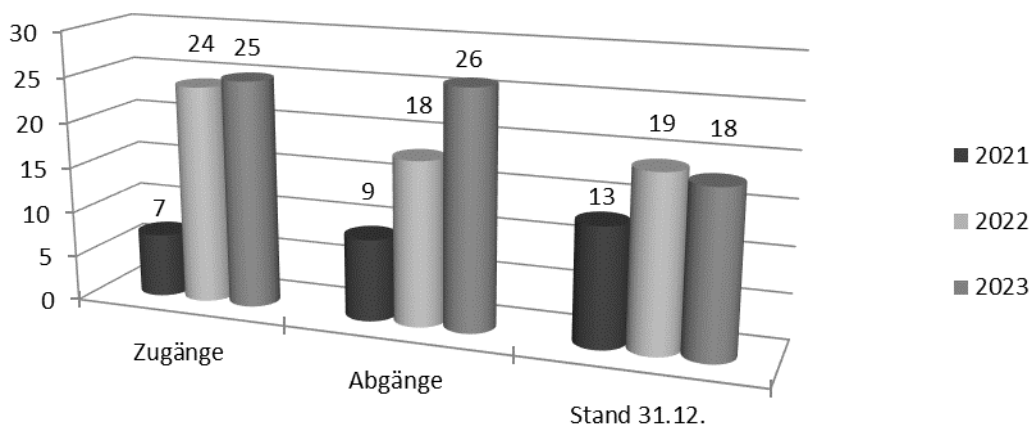
Keiner (VJ 0) der 17 (VJ 13) Kinder und Jugendlichen erhielt eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII).

5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

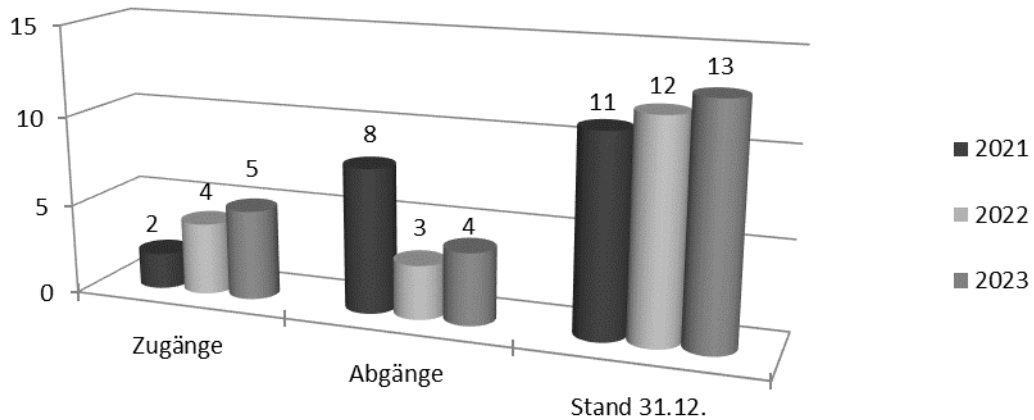
Anspruchsberechtigte der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sind diese selbst. Die Hilfe umfasst ambulante, teilstationäre oder stationäre Hilfe.

Seit 01.01.1995 besteht ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Hilfe, wenn die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

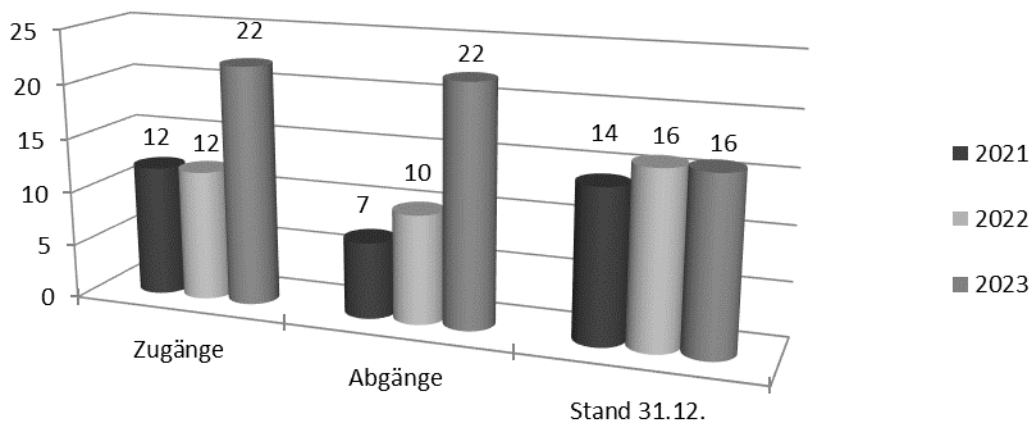
ambulante Hilfe nach § 35a SGB VIII (Schulbegleiter)



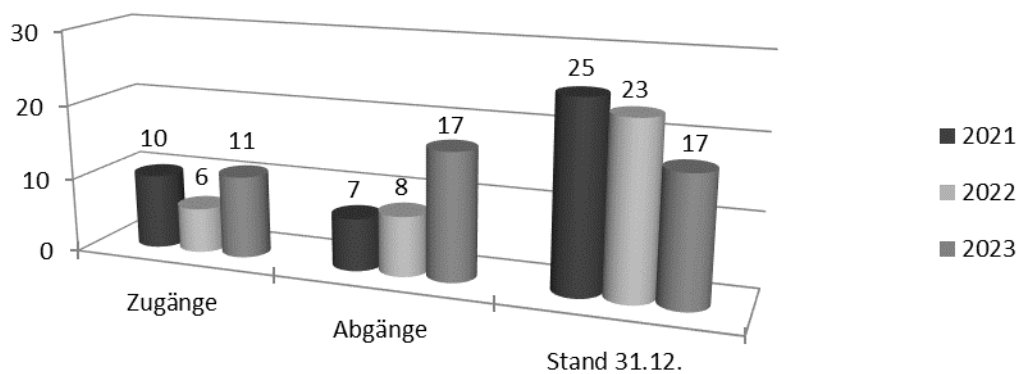
ambulante Hilfe nach § 35a SGB VIII (Legasthenie/Dyskalkulie)



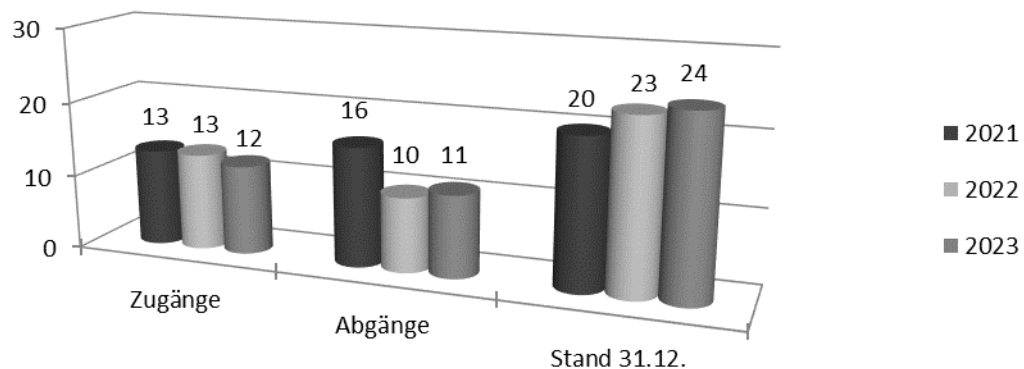
ambulante Hilfe nach § 35a SGB VIII (sozialpädagogische Einzelbetreuung)



teilstationäre Hilfen nach § 35a SGB VIII



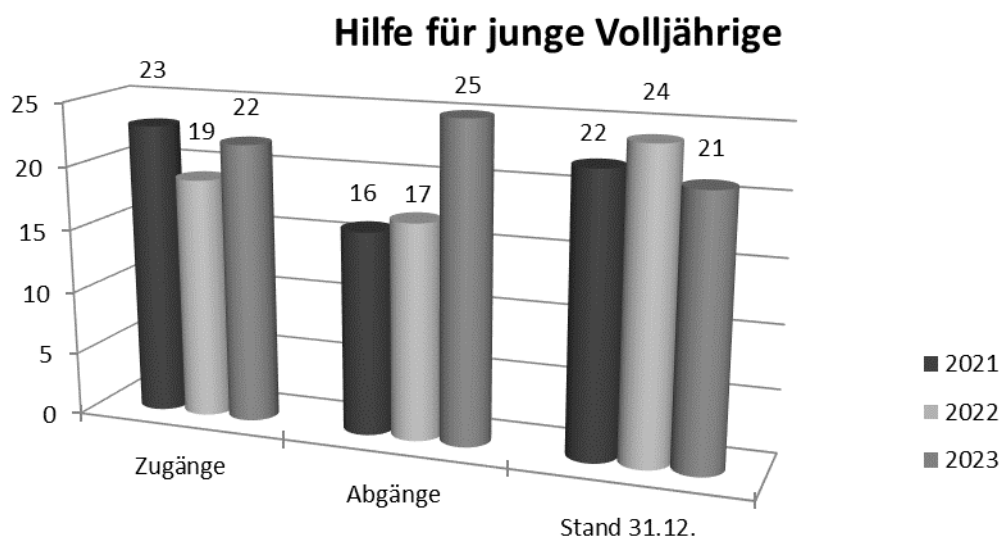
stationäre Hilfe nach § 35a SGB VIII



6. Hilfe für junge Volljährige (§§ 41 i. V. m. 29, 30, 33, 34, 35 und 35a SGB VIII)

Junge Volljährige sind selbst anspruchsberechtigte Hilfeempfänger. Es handelt sich um einen Personenkreis, dem bis zur Volljährigkeit Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 34, 35 oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII gewährt worden ist, bei dem der Hilfebedarf jedoch darüber hinaus fortbesteht. Anzahl dieser Fälle am Jahresende: 20 (VJ 23).

Einen weiteren Personenkreis für diese Hilfestellung bilden die jungen Volljährigen, die vor Eintritt der Volljährigkeit keine Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe erhalten haben. Dieser Rechtsanspruch gilt seit dem 01.01.1995. Im abgelaufenen Jahr ist beim Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – 1 (VJ 1) derartiger Fall zu verzeichnen.



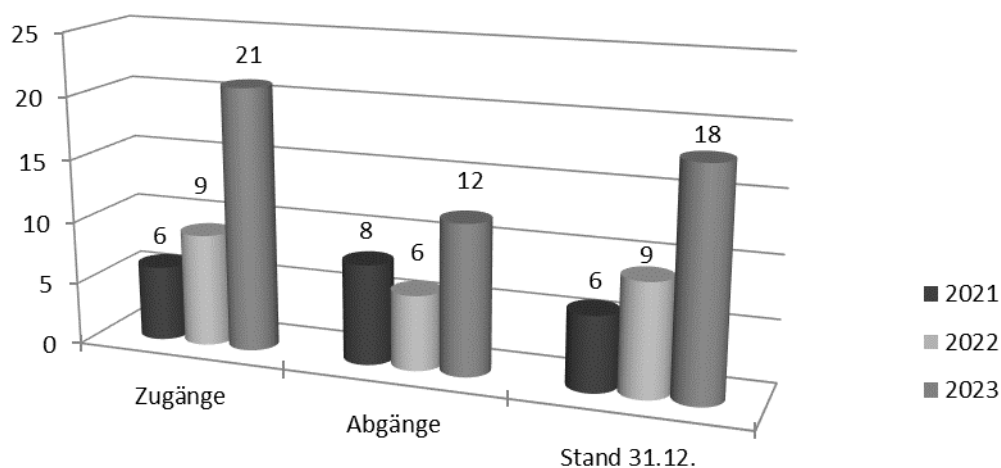
Von den 21 (VJ 24) volljährigen jungen Menschen befinden sich

- 12 (VJ 3) in Heimerziehung,
- 3 (VJ 2) im betreuten Wohnen,
- 0 (VJ 0) in sozialer Gruppenarbeit,
- 0 (VJ 2) erhalten eine Erziehungsbeistandschaft,
- 5 (VJ 14) in Vollzeitpflege,
- 1 (VJ 2) in Einzelintegration
- 0 (VJ 0) in sozialpädagogischer Betreuung und
- 0 (VJ 1) in teilstationärer Unterbringung.

7. Hilfe zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer (§§ 27 i. V. m. 33, 34 SGB VIII) und Hilfe für junge volljährige Flüchtlinge (§§ 41 i. V. m. 30, 33, 34 SGB VIII)

Seit Ende 2014 werden dem Landkreis Kitzingen unbegleitete minderjährige Ausländer zugewiesen.

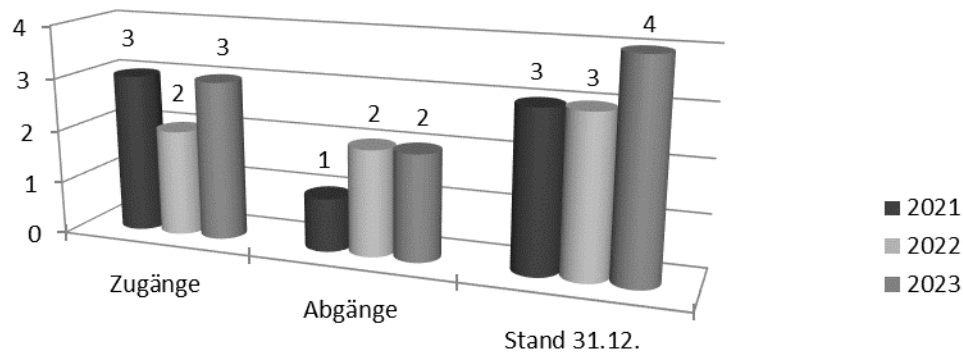
Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer



Von den 18 (VJ 9) erhielten

- 16 (VJ 8) Heimerziehung
- 2 (VJ 1) eine Erziehungsbeistandschaft und
- 0 (VJ 0) Vollzeitpflege.

Hilfen für volljährige Ausländer



Es erhielten

- 1 (VJ 0) Heimerziehung,
- 1 (VJ 2) Eingliederungshilfe in Form der Heimerziehung
- 0 (VJ 0) Vollzeitpflege und
- 2 (VJ 1) eine Erziehungsbeistandschaft.

Im Haushaltsjahr 2023 betrugen die Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern 771.847,69 € (zum Vgl. in 2022 i. H. v. 428.776,04 € und in 2021 i. H. v. 387.826,29 €) und für Hilfen für junge volljährige Flüchtlinge (zuvor unbegleitete minderjährige Ausländer) 112.945,02 € (zum Vgl. in 2022 i. H. v. 86.921,76 € und in 2021 i. H. v. 14.093,69 €). Diese Kosten der Jugendhilfe werden vom Bezirk Unterfranken erstattet.

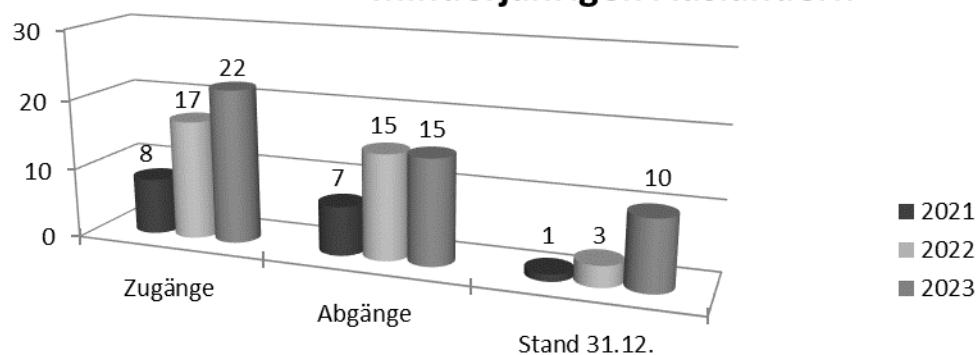
II. Andere Aufgaben der Jugendhilfe

1. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)

Hierbei handelt es sich um eine vom Landkreis Kitzingen zu gewährende Hilfe für Kinder und Jugendliche, die – auf deren Bitten oder bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen – auch gegen ihren Willen erfolgen kann. Das Jugendamt wird hier in einer zeitlich befristeten Krisenintervention (Inobhutnahme) tätig. Diese Hilfe musste im abgelaufenen Jahr in 24 Fällen (VJ 19) in Anspruch genommen werden.

Daneben wurden im Jahr 2023 auch Inobhutnahmen für minderjährige Ausländer geleistet.

Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern



Die Aufwendungen für die Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Haushaltsjahr 2023 betrugen 272.975,62 € (zum Vgl. in 2022 i. H. v. 162.442,52 € und in 2021 i. H. v. 64.993,12 €). Die Kosten der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern werden vom Bezirk Unterfranken erstattet.

2. Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren (§§ 50, 52 SGB VIII)

Siehe hierzu Jahresbericht des Sozialen Dienstes.

3. Beistandschaften, Pflegschaften und Vormundschaften für Kinder und Jugendliche (§§ 52a - 58a SGB VIII i. V. m. BGB)

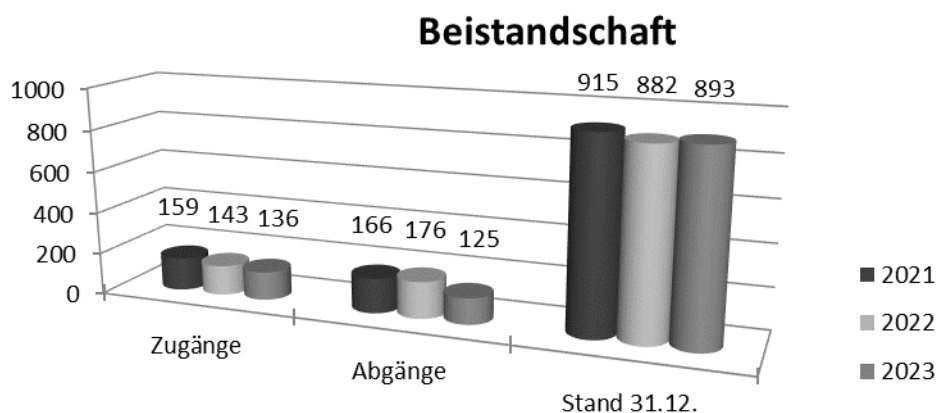
Wie in den Vorjahren suchten auch im Jahr 2023 sowohl zahlreiche Unterhaltspflichtige als auch die gesetzlichen Vertreter der Unterhaltsberechtigten Beratungs- und Unterstützungsgespräche hinsichtlich der Höhe der Unterhaltsleistungen.

Eine statistische Erfassung hierüber wurde bisher nicht geführt, da oftmals nachfolgend keine Beistandschaft errichtet wird, obwohl der Arbeitsaufwand viel Zeit in Anspruch nimmt. Die qualifizierte Beratung steht im Vordergrund und erfordert einen veränderten, erhöhten Arbeitsaufwand, der sich aus dem gesetzlichen Auftrag der §§ 52a und 18 SGB VIII ergibt.

3.1 Beistandschaft (§§ 1712 - 1717 BGB)

Auf schriftlichen Antrag eines sorgeberechtigten Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes für folgende Aufgaben:

- Feststellung der Vaterschaft
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes



	2022	2023
Zugänge		
• Übernahme von anderen Jugendämtern	11	11
• auf Antrag des Personensorgeberechtigten	132	125
Gesamt	143	136

	2022	2023
Abgänge		
• durch Volljährigkeit	87	59
• Abgabe an andere Jugendämter	13	15
• Aufhebung nach §§ 1715, 1713 BGB	1	1
• Sonstiger Abgangsgrund	38	29
• Antrag des Personensorgeberechtigten	32	21
• Tod des Unterhaltspflichtigen	1	0
• Wohnsitz im Ausland	4	0
Gesamt	176	125

An Mündelgelder wurden 1.714.840,59 € (VJ 1.448.575,25 €) vereinnahmt und an die Unterhaltsberechtigten wieder ausgezahlt.

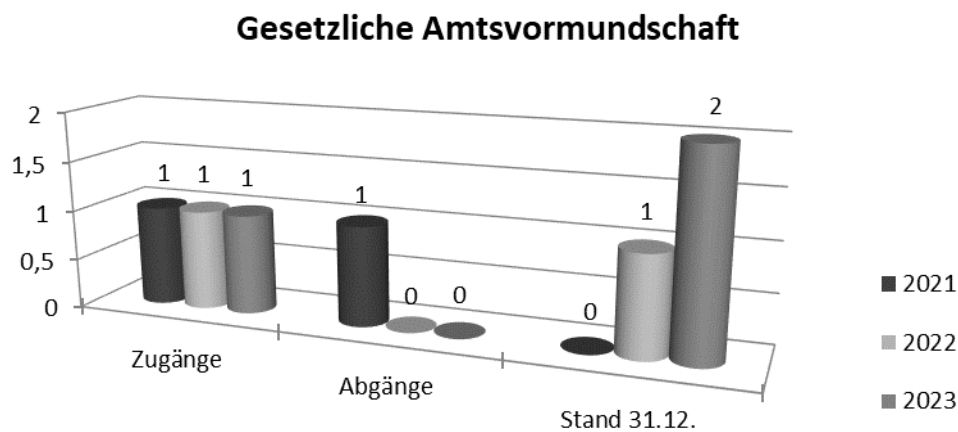
Es wurden zehn Amtshilfeersuchen für andere Jugendämter bearbeitet.

Prozesse – Zwangsmaßnahmen

Zur rechtlichen Sicherung von Unterhaltsansprüchen und deren Beitreibung sowie zur Klärung der Abstammung waren folgende Maßnahmen veranlasst:

Fälle im Jahr	2022	2023
• Klage zur Feststellung der Vaterschaft mit/ohne Unterhalt	1	1
• Vereinfachtes Verfahren zur Festsetzung des Unterhalts	62	52
• Klagen wegen Unterhalts	9	10
• Lohn- und Sachpfändungen	70	60
• Verfahren wegen Ableistung einer Versicherung an Eides statt	2	8
• Strafanzeigen wegen Verletzung der Unterhaltspflicht	3	13
• Gerichtstermine waren zu vertreten im Rahmen der Klagen	6	5
• Abzweigungen	24	17
Gesamt	177	166

3.2 Gesetzliche Amtsvormundschaft (§ 1791c BGB)

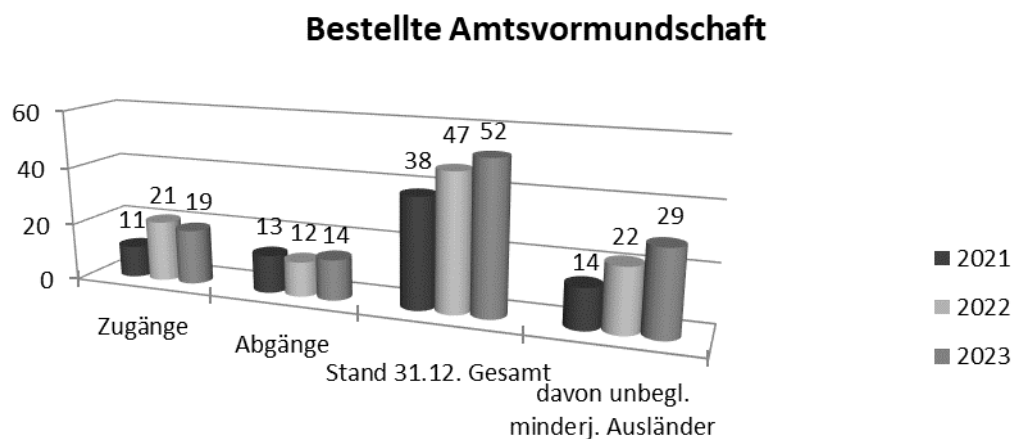


Die gesetzlichen Vormundschaften endeten mit Volljährigkeit der Mutter.

3.3 Bestellte Amtsvormundschaft (§§ 1666, 1791b BGB)

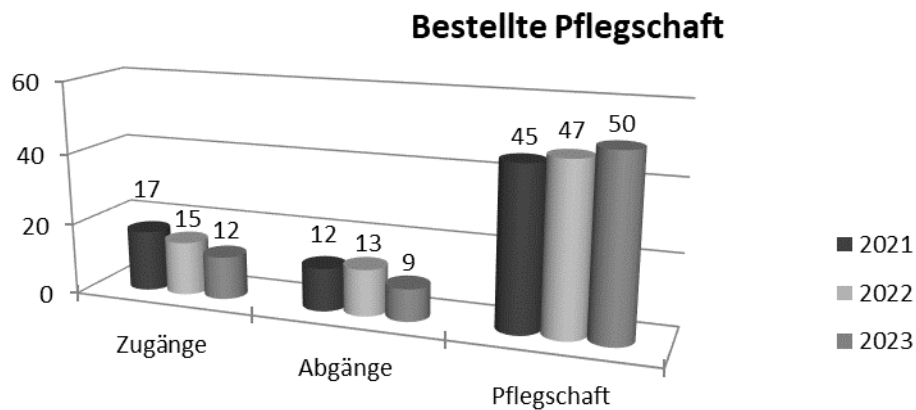
Die Vormundschaft tritt kraft richterlicher Anordnung ein.

Der Vormund nimmt alle sorgerechtlichen Aufgaben der Eltern wahr, vertritt das Mündel gesetzlich, stellt entsprechende Anträge für das Mündel (z. B. Beantragung von Sozialleistungen) und hat dabei zum Ziel, im Interesse des Kindes diese Funktion zu erfüllen



3.4 Bestellte Pflegschaft (§§ 1666, 1909 BGB)

Das Familiengericht hat den Eltern die elterliche Sorge in Teilbereichen (z. B. Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitssorge) entzogen und auf das Amt für Jugend und Familie übertragen.



4. Beurkundung und Beglaubigung, vollstreckbare Urkunden (§§ 59, 60 SGB VIII)

Die bereits seit 01.01.1991 mit Inkrafttreten des SGB VIII kraft Gesetzes festgelegte Verpflichtung für das Jugendamt, Beurkundungen und Beglaubigungen vorzunehmen, wird seit 01.10.1994 beim Amt für Jugend und Familie durchgeführt.

Im Jahr 2023 wurden 664 (VJ 697) Beurkundungen vorgenommen.

- 91 Urkunden über die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung
- 186 Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft
- 198 Urkunden über die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung
- 189 Erklärungen über die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei nicht in der Ehe geborenen Kindern
- 0 sonstige Urkunden (z. B. Adoption, übergegangene Unterhaltsansprüche)

5. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Kinder alleinerziehender Elternteile, die vom jeweils anderen Elternteil keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt bekommen, erhalten Unterhaltsvorschussleistungen, die zu einem Drittel vom Bund und zu zwei Dritteln von den Ländern getragen werden.

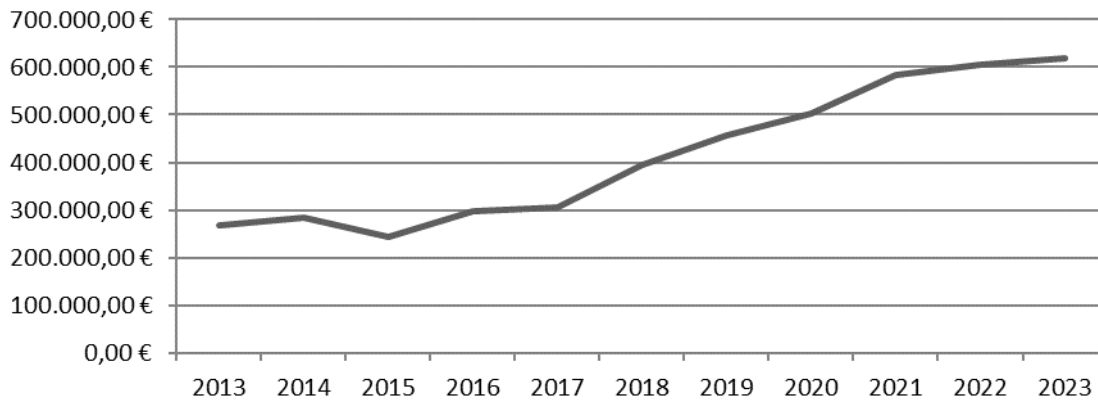
Im Berichtsjahr 2023 wurden ausgezahlt: 2.457.418,77 € (VJ 2.246.688,28 €).

An Einnahmen (Rückforderungen bei Unterhaltspflichtigen) waren zu verzeichnen:

2023:	617.563,81 €	=	23,16 %
2022:	605.958,52 €	=	27,34 %
2021:	582.408,84 €	=	26,61 %
2020:	503.413,86 €	=	25,47 %
2019:	456.791,16 €	=	25,11 %

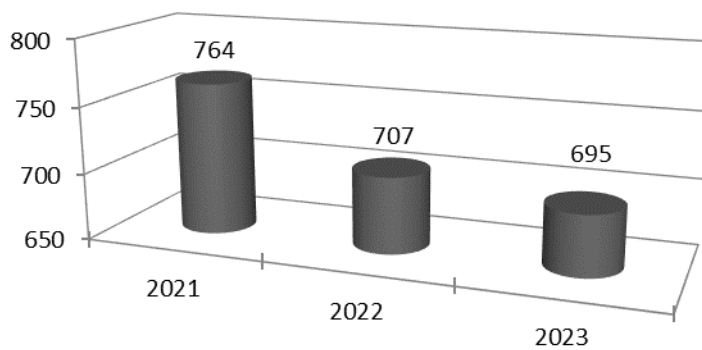
2018:	395.243,33 €	=	23,24 %
2017:	306.230,56 €	=	32,31 %
2016:	297.667,31 €	=	47,90 %
2015:	244.783,11 €	=	40,48 %
2014:	283.745,66 €	=	46,66 %
2013:	268.426,92 €	=	41,05 %

Einnahmen aus Rückforderungen

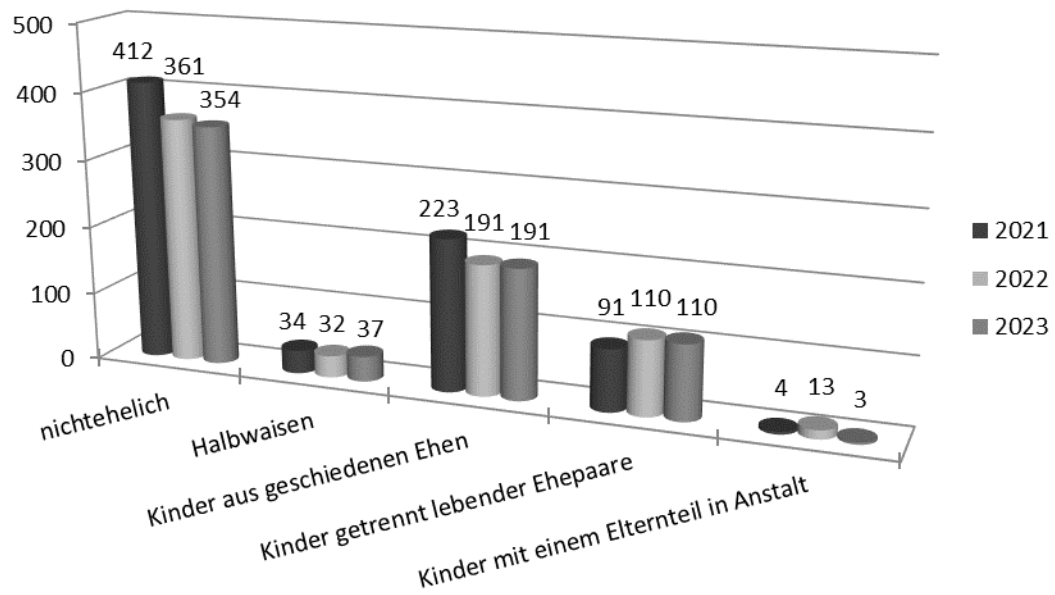


Im Jahr 2023 sind 268 (VJ 302) Anträge eingegangen, davon mussten 63 (VJ 51) abgelehnt werden.

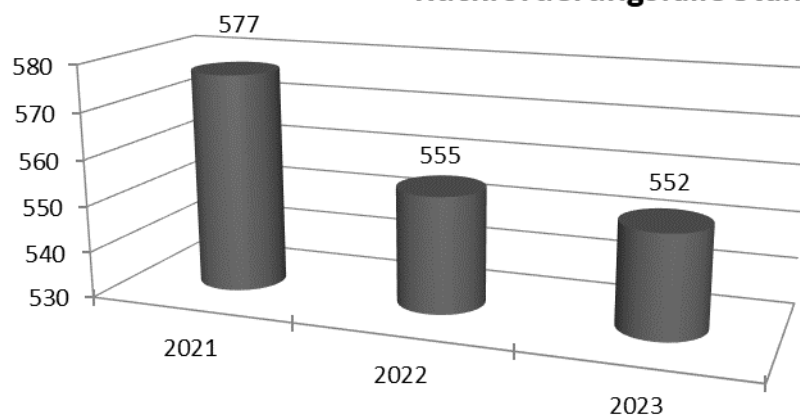
UVG Unterhaltsberechtigte Stand 31.12.



davon Unterhaltsberechtignte



Rückforderungsfälle Stand 31.12.



Hinweis: neben den o. g. aktiven Rückforderungsfällen bestehen darüber hinaus auch eingestellte Fälle mit Rückforderungen; diese Fallzahl beläuft sich auf 702 (VJ 412) Fälle.

6. Fachaufsicht und Fachberatung für Kindertageseinrichtungen

Am Ende des Jahres 2023 gab es im Landkreis Kitzingen 76 (VJ 74) Kindertageseinrichtungen. Die Kindertageseinrichtungen teilen sich auf in Krippen, Kindergärten, Häuser für Kinder, ein Netz für Kinder sowie Horte.

Diese Einrichtungen verfügen über eine Betriebserlaubnis nach dem § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gemäß folgender Aufstellung:

Anzahl	Einrichtungsart	Plätze	Altersgruppe
3 (2)	Krippe	98 (62)	Kinder unter 3 Jahren
12 (13)	Kindergärten	388 (475)	Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
58 (56)	Häuser für Kinder		
	insgesamt	4.546 (4.263)	
	davon	1.106 (1.046)	Kinder unter 3 Jahren
		3.138 (2.958)	Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt
		302 (259)	Schulkinder, Grundschule
2 (2)	Horte	210 (210)	Schulkinder, Grundschule
1 (1)	„Netz für Kinder“	30 (40)	Kinder ab 2 Jahre bis 12 Jahre

Die Gesamtzahl der (befristet und unbefristet) genehmigten Plätze lag zum 31.12.2023 bei 5.272 (5.050).

Zum 31.12.2023 lag die Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder, aufgeteilt nach Altersgruppen, bei:

Kinder von 0 bis 3 Jahren	1.276	(1.163)
Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	2.739	(2.789)
Grundschulkinder	468	(449)
Insgesamt	4.483	(4.401)
davon		
Kinder mit Migrationshintergrund	653	(609)
Kinder mit Behinderung	70	(71)

Viele der rechnerisch freien Plätze werden im Laufe des Kindergartenjahres noch belegt.

Zum Jahresende 2023 verfügten 62 (59) von 76 Kindertageseinrichtungen über Krippenplätze. 5 (5) Einrichtungen haben die Erlaubnis Kinder ab 2 Jahren betreuen zu können.

Eine große Anzahl von Kindern ab 2,5 Jahren werden nicht in Krippengruppen, sondern bereits in Kindergartengruppen betreut. Dies hängt von der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtung sowie dem individuellen Verhalten des Kindes ab.

Durchschnittlich verfügt eine Kindertageseinrichtung im Landkreis über 3,3 (3,2) Gruppenorganisationen, was einer durchschnittlichen Belegung von ca. 59 Kindern je Kindertageseinrichtung entspricht. Der Landkreis Kitzingen ist insgesamt von kleinen und mittelgroßen Kindertageseinrichtungen geprägt. So verfügen 54 (56) Einrichtungen über bis zu 4 Gruppenorganisationen. 13 (11) Einrichtungen sind fünfgruppig, 6 (4) Einrichtungen sind sechsgruppig, eine Einrichtung ist siebengruppig und 2 Einrichtungen waren achtgruppig organisiert. Unberücksichtigt bei dieser Betrachtung bleibt das jeweilige Betreuungskonzept. Jegliche Einordnung dient lediglich der rechnerischen Vergleichbarkeit.

Zwei Einrichtungen wurden neu in Betrieb genommen. Es handelt sich hierbei um ein Haus für Kinder und eine reine Kinderkrippe. Zudem wurden mehrere Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen abgeschlossen. In 14 (18) Einrichtungen wurde die Anzahl der Plätze zumindest befristet erhöht. Die Zahl der notwendigerweise befristeten Genehmigung von zusätzlichen Betreuungsplätzen spiegelt den weiterhin steigenden Betreuungsbedarf wider, auch wenn die Anzahl der befristeten Erhöhungen gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen ist. Dem steigenden Betreuungsbedarf kann stellenweise leider nur recht zurückhaltend durch die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen begegnet werden.

Neben den Angeboten an den Schulen (z. B. Mittagsbetreuung, Ganztageschule) sind die Hortplätze relativ stabil geblieben. Die Erhöhung bei den Hortplätzen ergibt sich aus Erweiterungsmaßnahmen von Häusern für Kinder. Schulkindbetreuung findet teilweise auch auf freien Kindergartenplätzen statt. Mit Inkrafttreten des Ganztagsförderungsgesetzes und mit Wirksamwerden des Anspruchs auf einen Ganztagesbetreuungsplatz ab dem 01.08.2026 wird hier jedoch mit einem deutlichen Anstieg der bedarfsnotwendigen Betreuungsplätze für Kinder im Grundschulalter gerechnet. Hierauf werden die Gemeinden bereits seit geraumer Zeit im Zuge von aktuellen Bedarfsplanungen hingewiesen. Hier gilt es den Rechtsanspruch zu decken.

Sicherstellung und Planung eines bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebots:

In Kooperation mit dem Jugendamt Kitzingen (Jugendhilfeplanung) haben die 31 Gemeinden des Landkreises Kitzingen eine örtliche Bedarfsplanung für Kinderbetreuungsplätze getrennt nach Altersgruppen durch- bzw. fortgeführt. Manche Gemeinden aktualisieren alle 3 Jahre, andere Gemeinden führen im 2-Jahres-Rhythmus eine vollumfassende bzw. eine teilweise Aktualisierung durch. Die Ausweisung neuen Wohnraums im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung sorgt dafür, dass Gemeinden sehr dynamisch die Bedarfsplanungen überprüfen müssen. In Vorbereitung auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter (beginnend ab dem Schuljahr 2026/2027) sind nun die örtlichen Bedarfsplanungen auch hinsichtlich des Schulkindbereichs von den Gemeinden zeitnah zu überarbeiten bzw. neu zu erstellen.

In 30 der 31 Gemeinden befinden sich bereits Krippenplätze. Es wurden insgesamt 4 (8) Bauprojekte zur Schaffung weiterer Kindergarten- und Krippenplätze im Jahr 2023 abgeschlossen. Ein Abschluss liegt dann vor, wenn sämtliche Baumaßnahmen abgeschlossen sind. Hierzu zählen auch die Außenspielanlagen. Derzeit befinden sich 7 Erweiterungen in der Bauphase und weitere 10 in der Planung.

Betriebskostenförderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz:
2023 wurden Abschläge für folgende staatliche Zuschüsse zur kindbezogenen Förderung nach BayKiBiG an die Kindertageseinrichtungen ausbezahlt:

	2023	2022
Betriebskostenförderung nach BayKiBiG	16.713.306,82 €	14.923.003,41 €
Bundesmittel nach KiFöG	1.413.986,22 €	1.206.262,68 €
Zuschuss Elternbeiträge	3.605.100,00 €	3.517.700,00 €
Leitungsbonus/Personalbonus und Förderung Assistenzkräfte (TP2000)	1.122.431,57 €	1.650.206,60 €
Härtefallhilfen	182.308,00 €	-

Tamara Bischof
Landrätin